

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.10.2003

Geschäftszahl

2000/15/0151

Rechtssatz

Da es auf die Verpflegungsmöglichkeiten am jeweiligen Aufenthaltsort ankommt (Hinweis E 5. Oktober 1994, 92/15/0225), scheidet ein Vergleich mit der Verpflegung am Wohnort aus.